



Schnuppernase e. V.

Verein für notleidende Tiere

Anschrift:
Am Reitfeld 9
93161 Sinzing
Telefon: 0941/3077603
Fax: 0941/3810275
www.schnuppernase.org

1. Vorsitzende: Dr. Astrid Patzak

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Sinzing, Kontonr. 236 209, BLZ 750 690 78
ID: DE12ZZZ00000957337
IBAN: DE 19 7506 9078 0000 2362 09, BIC: GENODEF1SZV

Alle Geschöpfe der Erde fühlen wie wir.

Franz von Assisi

Pflegestellenvertrag

Zwischen

Schnuppernase e.V. – Verein für notleidende Tiere

Vertreten durch den Vorstand
Am Reitfeld 9, 93161 Sinzing

und

Name, Vorname: _____

Geb. Datum: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse _____

§ 1 Vertragsinhalt

(1) Die Pflegestelle erklärt sich auf unbestimmte Zeit bereit, ein oder mehrere Tier/e des Vereins unentgeltlich aufzunehmen und zu versorgen. Die Pflegestelle ist an die Weisungen des Vereins gebunden. Sie hat ihre Sachkunde auf Anforderung in geeigneter Weise nachzuweisen.

(2) Der Verein stellt tiermedizinische Beratung und Versorgung sowie Haftpflicht-versicherungsschutz für die Pflegetiere (siehe § 5) zur Verfügung.

§ 2 Unterbringung und Versorgung

(1) Vor der Aufnahme sind alle Vorbereitungen für die Einquartierung des/der Tiere/s so zu treffen, dass Stresssituationen weitgehend vermieden werden. Die Pflegestelle muss das/die Tier/e seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen und versorgen. Sie verpflichtet sich, für ausreichende, artgemäße Fütterung, ständige Bereitstellung von Wasser, sauberes zugfreies Lager, ausreichenden Auslauf und Pflege des Felles zu sorgen. Das aufgenommene Tier darf nicht an der Kette, im Zwinger, Scheune, Hof, Keller oder ähnlichen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen gehalten werden, sondern ihm ist jederzeit, auch nachts, der Aufenthalt in den familiären Wohnräumen zu ermöglichen. Mit dem Tier darf weder Zucht noch Vermehrung betrieben werden. Die Anforderungen des Tierschutzrechts sind zu beachten. Für **Hunde** besteht außerhalb des Grundstücks der Pflegestelle **Leinenzwang** (mit Sicherheitsgeschirr), innerhalb der Grundstücksgrenzen auch dann, wenn eine Ausbruchssicherheit nicht gewährleistet werden kann. **Katzen** dürfen während des Aufenthalts auf der Pflegestelle **nicht in den Freigang** gelassen werden.

(2) Bei nicht vertragsgemäßer Haltung des/der Tiere/s ist der Verein berechtigt, das/die Tier/e durch einen Beauftragten abzuholen. Dieses Recht besteht auch, wenn wesentliche Abweichungen von den bei Übergabe vorausgesetzten Haltungsbedingungen festgestellt werden.

§ 3 Tiermedizinische Versorgung

Die tiermedizinische Versorgung erfolgt **nur nach Absprache** mit dem Verein. Nur in Notfällen (z.B. Verkehrsunfall, Bisswunden, Verdacht auf Vergiftung, Magendrehung) ist die Pflegestelle berechtigt, den nächst erreichbaren Tierarzt aufzusuchen, jedoch nur, wenn kein Beauftragter des Vereins binnen 10 Minuten telefonisch erreichbar ist. Die Pflegestelle hat notwendige Tierarzt-Termine unverzüglich wahrzunehmen. Für die Kostenübernahme sind Quittungen und Rechnungen von Tierärzten auf den Verein auszustellen und vorzulegen.

§ 4 Weitergabe und Vermittlung

Die Pflegestelle wird für die Dauer der Aufnahme des Tieres Tierhalter im Sinne des Gesetzes. Aus dem Vertrag ergeben sich jedoch keinerlei Eigentumsrechte an dem/den Tier/en. Die Weitergabe an dritte Personen ist nur mit Zustimmung des Vereins zulässig.

§ 5 Haftung

Die Pflegestelle wurde ausdrücklich auf alle Risiken (Personen- und Sachschäden, Übertragung von Infektionskrankheiten, Parasitenbefall etc.), die aus der Unterbringung und Versorgung von Hunden resultieren können, hingewiesen und verzichtet auf sämtliche Ansprüche daraus, soweit sie nicht von der Haftpflichtversicherung des Vereins abgedeckt sind. Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die über die **Selbstbeteiligung von EUR 300** hinausgehen; Schäden an Gesundheit und Eigentum der Pflegestelle selbst sind **nicht** versichert.

§ 6 Auskunfts- und Informationspflichten

Die Pflegestelle ist verpflichtet, den Verein unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die für das Wohl des Tieres von Bedeutung sind. Der Verein ist berechtigt, sich jederzeit unangemeldet vor Ort von der vertragsgemäßen Haltung des/der Tiere/s zu überzeugen. Über eine Änderung von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist der Verein von der Pflegestelle unverzüglich zu informieren.

§ 7 Vertragsbeendigung

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich oder per E-Mail zu kündigen. Der Verein behält sich vor, den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige entschädigungslose Herausgabe des/der Tiere/s zu verlangen, wenn die Pflegestelle gegen die Vertragsbedingungen oder gegen das Tierschutzgesetz verstößt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten haben die unwirksame Klausel durch eine gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Ort, Datum



**Unterschrift Schnuppernase e.V.,
Dr. Astrid Patzak**

Unterschrift Pflegestelle